

# Vereinsatzung

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen *Wundnetz Bad Kreuznach e.V.* Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist *Bad Kreuznach*.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist es, dass jeder Patient mit einer chronischen Wunde entsprechend den zeitgemäßen Erkenntnissen der modernen Wundbehandlung therapiert wird. Dadurch sollen eine Verkürzung der Behandlungsdauer, eine Verbesserung der Lebensqualität und die Verringerung der Behandlungskosten erreicht werden. Der Zweck wird durch Information der Fachkreise (Ärzte, Pflegefachkräfte, Therapeuten,...) und der betroffenen Patienten und deren Angehörigen erreicht. Der Verein veranstaltet öffentliche Fortbildungen in Form von Kongressen und Symposien auf denen neueste Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung zur modernen Wundbehandlung vermittelt werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### ***§ 4 Geschäftsjahr***

Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.01. – 31.12. eines Jahres.

#### ***§ 5 Mitgliederzahl und Dauer***

Die Mitgliederzahl ist unbegrenzt. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt. Eine Auflösung des Vereins ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich.

#### ***§ 6 Mitgliedschaft***

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

#### ***§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft***

(1) Die Mitgliedschaft bedarf der schriftlichen Form.

(2) Die Abgabe des Antrags gilt als vorläufige Aufnahme. Der Antragsteller ist damit der gültigen Satzung und sämtlichen bestehenden Geschäftsordnungen des Vereins unterworfen. Die gültige Satzung und Geschäftsordnung wird bei Aufnahme in den Verein ausgehändigt.

(3) Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag aus wichtigem Grund ablehnen. Die Ablehnung ist zu begründen. Gegen die Ablehnung kann der Beirat einberufen werden, der über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Die Anrufung des Beirates ist an den Vorstand zu richten und muss innerhalb eines Monats seit Zugang des ablehnenden Bescheides eingegangen sein.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt

Der freiwillige Austritt ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Verein 3 Monate vorher schriftlich zugegangen sein. Nach Ablauf der Mitgliedschaft ist die weitere

Verwendung von Hinweisen auf die Mitgliedschaft ist zu unterlassen.

b) Ausschluss

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder seinen Mitgliedspflichten wiederholt nicht nachgekommen ist, kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zu dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht ein Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliederrechte des betroffenen Mitgliedes.

c) Tod

d) Bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.

### ***§ 8 Mitgliedsbeiträge***

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt wird. Eine Rechnung über den Jahresbeitrag wird schriftlich an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes zugestellt. Der Beitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Zugang der Jahresrechnung auf das Vereinskonto zu überweisen. Der Nichtzahlung folgt eine Zahlungserinnerung und eine schriftliche Mahnung. Erfolgt auch daraufhin keine Zahlung kann das Mitglied gemäß § 7 (4)b ausgeschlossen werden. Auf Antrag ist ein verminderter jährlicher Beitrag für natürliche Personen möglich. Die Entscheidung hierüber fällt der Vorstand in jedem Einzelfall. Die Beitragsreduzierung wird befristet ausgesprochen. Einrichtungen und Vereine sowie im begründeten Einzelfall auch Einzelmitglieder können nach Entscheidung des Vorstandes als Kooperationspartner befristet oder dauerhaft beitragsfrei gestellt werden.

### ***§ 9 Pflichten der Mitglieder***

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:

- a) der Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung und der jeweils gültigen *Vereinsstandards*.
- b) der Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins;
- c) der unverzüglichen Mitteilung von postalischen Änderungen an den Vorstand.

### ***§ 10 Rechte der Mitglieder***

Die Rechte der Mitglieder bestehen in:

- a) der Teilnahme an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Wahl-, Stimm- und Antragsrechts;
- b) der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen  
Stimmrecht: Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied 1 Stimme.

### ***§ 11 Organe***

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat.

### ***§ 12 Der Vorstand***

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, die sich Gegenseitig vertreten und dem Schatzmeister. Mindestens jeweils ein Mitglied des Vorstandes muss eine Pflegefachkraft sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(3) Wahlvorschläge für alle Vorstands- und Beiratspositionen müssen samt Einverständniserklärung der Kandidaten spätestens 2 Wochen vor der Wahl schriftlich dem amtierenden Vorstand zugeleitet werden. Der Eingang wird dem Kandidaten unverzüglich bestätigt.

(4) Finanzielle Verfügungen des Vorstandes dürfen das Vereinsvermögen nicht überschreiten.

(5) Der Vorstand darf Änderungen, die das Vereinsregister oder das Finanzamt wünschen, an der Satzung vornehmen.

### ***§ 13 Die Mitgliederversammlung***

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung zu weiteren Mitgliederversammlungen und die übrige Kommunikation des Vereins erfolgt im Ermessen des Vorstandes auch per E-Mail.

(2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- c) Wahl des Vorstandes und der Beiratsmitglieder
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- e) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(4) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder.

(5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, ist die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung erforderlich. Für jede weitere Mitgliederversammlung wird erneut eingeladen unter Einhaltung der 4 Wochenfrist.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(8) Bei Abstimmungen haben alle Mitglieder jeweils 1 Stimme. Vor Beginn der Abstimmung teilt der Vertreter des juristischen Mitgliedes dem Versammlungsleiter seinen Namen und seine Funktion mit.

#### ***§ 14 Der Beirat***

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Insbesondere sollen die Beiratsmitglieder in Arbeits- und Projektgruppen verantwortlich mitarbeiten.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

### ***§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens***

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder.

(2) Das bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen wird so verwendet, dass zunächst die eventuell vorhandenen Schulden damit gedeckt werden. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine gemeinnützige Einrichtung, die von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt wird. Dort ist es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### ***§ 16 Gültigkeit und in Kraft treten***

Diese Satzung ist ab 26.04.2012 gültig. Sie gilt so lange, bis die Mitgliederversammlung eine Änderung beschließt oder der Verein aufgelöst wird.

Geändert und Ergänzt am 10.07.2012 durch den Vorstand zur Anmeldung beim Amtsgericht.